

eas habendas esse tamquam suspectas et ut plurimum procedentes ab ideis et opinionibus, quae in servis Dei ante revelationes erant. — 7. In Betreff der Approbation oder Empfehlung, welche der heilige Stuhl Privatoffenbarungen einiger Heiligen erteilt hat, ist Folgendes zu bemerken: Diese Approbationen wollen keineswegs als sicher verbürgen, daß die betreffende Offenbarung ächt und ihr Inhalt absolut wahr sei, sondern nur, daß sie, falls sie vernünftig und bescheiden ausgelegt wird, nichts dem katholischen Glauben Widersprechendes enthalte, und daß sie mit Nutzen und Erbauung von den Gläubigen gelesen werden könne. In diesem Sinne ist die Approbation zu verstehen, welche Papst Eugen III. den zum Theile höchst eigenthümlichen Offenbarungen der hl. Hildegard (s. d. Art.) erteilte. Dasselbe gilt von der Approbation, welche von mehreren Päpsten den Offenbarungen der hl. Birgitta (s. d. Art.) erteilt worden, nachdem der Cardinal Joh. Torquemada (s. d. Art.) über dieselben eine günstige Denkschrift verfaßt hatte. Obwohl übrigens Torquemada entschieden für den göttlichen Ursprung derselben eintrat, so ließ er sich doch die Freiheit nicht nehmen, jener Lehre zu widersprechen, welche die Heilige zu Gunsten der unbefleckten Empfängniß in einer Vision erhalten zu haben behauptete. Großes Ansehen in der Kirche haben auch die Offenbarungen der hl. Gertrud und Mechthild, der hl. Katharina von Siena und Katharina von Genua, der hl. Teresa und der hl. Maria Magdalena von Pazzis (s. d. Art.). Wenn diese auch nicht sämmtlich eine förmliche Approbation des heiligen Stuhles aufweisen können, so fehlt es ihnen doch nicht an hohen Lobsprüchen, die ihnen von der Kirche erteilt sind; so wird z. B. die Lehre der hl. Teresa in dem Kirchengebete mit dem vielfagenden Ausdrucke *coslostis doctrina* bezeichnet. Sehr belehrend ist die große Controverse über das merkwürdige Buch „Die Stadt Gottes“, welches die ehrwürdige Maria d'Agreda (s. d. Art.) verfaßte. Die Untersuchung über diese Offenbarungen dauert schon zwei Jahrhunderte, ohne daß bisher eine eigentliche Approbation derselben erlassen ist. Die Offenbarungen der Katharina Emmerich (s. d. Art.) und andere noch jüngere sind vom heiligen Stuhle noch nicht näher untersucht. — Aus dem Gefagten erhellt, daß Privatoffenbarungen für die Beatification und Canonisation der Betreffenden in der Regel nicht geringe Schwierigkeiten veranlassen, eben weil sie vorher durch das Feuer strenger Prüfung müssen erprobt werden, ehe die Verhandlungen über die heroischen Tugenden und Wunder beginnen können. Eine solche Untersuchung der Offenbarungen bezieht sich zunächst auf die Authenticität derselben, bei welcher, wenn die Offenbarungen nicht von dem Empfänger selbst niedergeschrieben sind, nur das eidlche Zeugniß der Reichthümer oder geistlichen Führer Geltung hat, während in Betreff der Tugenden das Zeugniß auch anderer Personen

angenommen wird. Demgemäß schreibt Benedict XIV. (l. c. 8, 52, 11): *Non poterit causa beatificationis et canonizationis abundans visionibus et apparitionibus felicem exitum habere, nisi spiritualium magistrorum testimonia de qualitate visionum et apparitionum accedant, et nisi insuper constet de eorum probitate, prudentia et experientia.*

Ueber Privatoffenbarungen, Visionen und verwandte Materien handeln eingehend alle Bücher der Mystik, z. B. Philippus de Trinitate, Sum. Theol. mystica p. 2, tr. 3, disc. 4; Scaramelli, *Direttore mistico* tr. 2, c. 16. Sehr belehrend und zuverlässig ist das citirte Werk Benedict's XIV. Auch die größeren Dogmatiken behandeln diesen Gegenstand entweder in dem Tractate über die Tugend des Glaubens oder in der Fundamentalthologie, z. B. Scheeben, *Handb. der kath. Dogmatik* I, 86; Heinrich, *Dogm. Theol.* I, 2. Aufl., 665 f. [Ign. Jeller O. S. Fr.]

Privileg (*privilegium, quasi privata lex*; vgl. c. 8, Dist. III) im eigentlichen Sinne nennt man in der Rechtssprache eine von der gesetzgebenden Auctorität für eine einzelne (physische oder moralische) Person bewilligte Ausnahme vom gemeinen Rechte, wodurch für diese Person an Stelle des *jus commune* eine *lex privata* tritt. Es unterscheidet sich sonach von der Dispensation und der Epikie (s. d. Art.) wesentlich dadurch, daß diese nur eine Suspension der Wirkung (Verbindlichkeit) eines Gesetzes für einen einzelnen Fall darstellen, während das Gesetz selbst weder aufgehoben noch eine andere Bestimmung als eine *lex privata* an dessen Stelle gesetzt wird. Neben dieser eigentlichen Bedeutung aber bezeichnet Privileg im römischen wie im canonischen Rechte auch solche Rechtsnormen, welche für bestimmte Personen, Sachen u. s. w. besondere Bestimmungen treffen; solche Privilegien bilden nicht Ausnahmen vom *jus commune*, sondern vielmehr (als *jura singularia*) einen Theil des gesamten Rechtes. Im letztern Sinne spricht man im Kirchenrecht insbesondere von den Privilegien des Clerus und Privilegien der Kirchen und heiligen Orte (s. d. Art.), von Privilegien der Cardinäle (s. d. Art. Cardinal II, 1952), der Orden (s. d. Art. IX, 981) u. s. w.

I. Die Privilegien im eigentlichen Sinne werden nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt: 1. in *privilegia negativa* und *positiva*, je nachdem sie etwas gemeinrechtlich Gebotenes zu unterlassen oder etwas gemeinrechtlich Verbotenes zu thun erlauben. — 2. in *privilegia realia*, *personalia* und *mixta*; die ersten sind an eine Sache, einen Ort, ein Amt u. dgl. geknüpft, die zweiten einer physischen Person, die dritten einer moralischen Person (Communität) verliehen. Das *privilegium personale* kann wiederum ein *personalissimum* sein, wenn es nach dem Tode des Individuums erlischt, oder ein *communicabile*, wenn es auf den rechtlichen Nachfolger übergeht.